

Anlage
(zu § 1 Absatz 1)

Höhe der Beiträge

Für alle in Mecklenburg-Vorpommern gehaltenen Tiere einschließlich Bienen und Hummeln, für die nach den Nummern 2 bis 7 Beiträge erhoben werden, besteht Meldepflicht. Im Jahr 2025 sind folgende Beiträge zu entrichten:

1. Mindestbeitrag

- a) Für Tierhalter 15,00 EUR.

Der Mindestbeitrag wird unabhängig von der gehaltenen Art, dem Alter und der Anzahl der Tiere sowie der Anzahl der gehaltenen Bienen- und Hummelvölker erhoben, sofern der nach den Nummern 2 bis 7 zu erhebende Gesamtbeitrag eines Tierhalters den Mindestbeitrag nicht überschreitet.

- b) Für Viehhandelsunternehmen und Viehsammelstellen 50,00 EUR.

Der Mindestbeitrag wird unabhängig von den im Vorjahr umgesetzten Tierarten nach Nummer 8 Buchstabe a bis e, dem Alter und der Anzahl der Zucht- und Nutztiere erhoben, sofern der nach Nummer 8 zu erhebende Gesamtbeitrag des Unternehmens den Mindestbeitrag nicht überschreitet.

2. Für Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel) 3,30 EUR je Tier.

3.1 Für Schweine

- a) in Stallhaltung 0,90 EUR je Tier,

- b) mit Auslaufhaltung 2,15 EUR je Tier,

- c) in Freilandhaltung 8,00 EUR je Tier.

Für die Einstufung einer Schweinehaltung nach Buchstabe b oder c gelten die Definitionen gemäß § 2 Nummer 10 und 11 der Schweinehaltungshygieneverordnung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

- 3.2 Für Wildschweine (einschließlich deren Kreuzungen)¹ 8,00 EUR je Tier.

4. Für Schafe, Ziegen und deren Wildarten (einschließlich deren Kreuzungen)² 1,10 EUR je Tier.

5. Für Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere 1,50 EUR je Tier.

6. Für Geflügel

- a) Hühnergeflügel

- Masthähnchen 0,065 EUR je Tier,

- Bruderhähne 0,078 EUR je Tier,

¹ Wildschweine (einschließlich deren Kreuzungen), die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden.

- | | |
|---|--------------------|
| – Junghennen bis 18. Lebenswoche | 0,123 EUR je Tier, |
| – Legehennen älter als 18. Lebenswoche | 0,146 EUR je Tier, |
| – Perlhühner, Rebhühner, Fasane; Wachteln | 0,325 EUR je Tier, |
| b) Truthühner | 0,866 EUR je Tier, |
| c) Enten und Gänse | 0,087 EUR je Tier, |
| d) Eltern-/Großelterntiere in gewerblicher Haltung
(Legehennen-, Masthähnchen-, Truthühner-,
Enten- und Gänseelterntiere/-großelterntiere) | 0,326 EUR je Tier, |
| e) Brütereiern (Küken)
(Für die Beitragsberechnung ist die Zahl der durchschnittlich pro Tag vorhandenen
Küken der nach Buchstabe a bis d genannten Geflügelarten und deren Beiträge
maßgeblich) | |
| f) Laufvögel | 0,65 EUR je Tier, |
| 7. Für Bienen und Hummeln | 1,50 EUR je Volk. |
| 8. Viehhandelsunternehmen und Viehsammelstellen werden nach der errechneten
Tierzahl aller im Vorjahr umgesetzten Zucht- und Nutztiere der meldepflichtigen
Tierarten wie folgt veranlagt: | |
| a) für Rinder
(einschließlich Bisons, Wisente, Wasserbüffel) | 2,70 EUR je Tier, |
| b) für Schweine
(einschließlich Wildschweine und deren Kreuzungen) ¹ | 2,15 EUR je Tier, |
| c) für Schafe und Ziegen
(einschließlich deren Wildarten und Kreuzungen) ² | 1,10 EUR je Tier, |
| d) für Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere | 2,00 EUR je Tier, |
| e) für Geflügel | 0,866 EUR je Tier. |

Für die Beitragsberechnung sind 8 Prozent der im Jahr 2024 umgesetzten Tiere maßgeblich.